

4 K 34/24



Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, dem 26. November 2025, 9.00 Uhr,
im Amtsgericht Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Saal 11/EG,

versteigert werden:

Die im Grundbuch von Friedlos Blatt 1161 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Friedlos	6	119	Hof- und Gebäudefläche, Alter Schulweg 2	101
2	Friedlos	6	375/120	Gebäudefläche, Alter Schulweg	6

Der Versteigerungsvermerk wurde am 31.10.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswerte:

Grundstück Nr. 1 (Flst. 119)	45.500,00 €
Grundstück Nr. 2 (Flst. 375/120)	400,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Grundstücke, bebaut mit einem teilunterkellerten, zweigeschossigen Einfamilienwohnhaus ohne Dachgeschossausbau in Massivbauweise mit einer integrierten Garage. Wohnfläche im EG und OG insgesamt ca. 82 qm. Ursprüngliches Baujahr 1850, kompletter Umbau über alle Geschosse in 1959. Die Beheizung erfolgt über elektrisch betriebene Wandgeräte sowie über zwei Holzkaminöfen je Geschoss. Es besteht Unterhaltungs-, Modernisierungs- und Sanierungsbedarf.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der

Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **27635203053**.

Werner
Rechtspfleger